

Antrag

Bundesrats-Drucksache 94/06

des

Landes Rheinland-Pfalz

zu

TOP 1 der 564. Sitzung des Verkehrsausschusses des Bundesrates am 22.02.2006

zu dem

Gesetzesantrag des Landes Hessen betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Verkehrsprojekte

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf folgende EntschlieÙung zu fassen:

1. Der Bundesrat begrüÙt ausdrücklich die Vorlage des Gesetzesantrags des Landes Hessen zum „*Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Verkehrsprojekte*“. Der Gesetzesantrag des Landes Hessen berücksichtigt Gesetzesanträge der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen aus der 557. Sitzung des Verkehrsausschusses am 01.06.2005 zu dem von der vormaligen Bundesregierung initiierten Gesetzgebungsverfahren „*Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben*“, (BR-Drucksache 363/05 vom 19.05.2005). Den hierzu gefassten Beschluss des Bundesrats in der 812. Sitzung am 17. Juni 2005 hat die vormalige Bundesregierung nicht berücksichtigt (BT-Drucksache 16/54 vom 04.11.2005).
2. Der Bundesrat bekräftigt, die Bundesregierung bei der Erreichung der Zielsetzungen zu unterstützen, die in Kapitel „IX. *Deutschland als verantwortungsbewusster Partner in Europa und der Welt*“ des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD vom 11.11.2005 (Zeile 6095) genannt sind. Dabei lenkt der Bundesrat die Aufmerksamkeit der Bundesregierung auf die Zeilen 6169 bis 6177 des Koalitionsvertrages, in denen folgendes ausgeführt wird:
„Die gegenwärtige Krise der EU begreifen wir als Chance, das europäische Projekt an den Anforderungen unserer Zeit auszurichten. Wir müssen verloren gegangenes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zurückgewinnen. Dies wird

nur gelingen, wenn wir uns gemeinsam in Europa auf das Wesentliche konzentrieren, über die Ziele und Aufgaben, die Zuständigkeiten und Grenzen der erweiterten Europäischen Union verständigen, den Grundsatz der Subsidiarität strikt beachten, unsere nationalen Reformanstrengungen, insbesondere im Euro-Raum, wirksamer miteinander verknüpfen und unsere Bürgerinnen und Bürger besser über die Fortentwicklung der europäischen Politik informieren.“

3. Der Bundesrat stellt fest, dass die Zielsetzungen für ein besseres Europa zwischen der Bundesregierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften weitgehend übereinstimmen. Hierzu hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in dem „*Legislativ- und Arbeitsprogramm für 2006*“¹ ausgeführt,
 - bei ihrer gesamten Arbeit die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit unbedingt zu respektieren;
 - Rechtsvorschriften zu vereinfachen;
 - sich um eine effektivere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu bemühen;
 - Konsultationen zu ermöglichen, um die tatsächlichen Bedürfnisse der heutigen Europäer festzustellen;
 - den Grundsätzen der Kosteneffizienz, Transparenz und Verantwortlichkeit beim Einsatz von EU-Mitteln Rechnung zu tragen;
4. Der Bundesrat lenkt die Aufmerksamkeit der Bundesregierung darauf, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Oktober 2005 der Öffentlichkeit ihren „*Plan D*“ vorgelegt hat. „*D*“ steht für Demokratie, Dialog und Diskussion (Dok. KOM 2005, 494 endg.). Mit dem „*Plan D*“ soll in der „*Periode der Reflexion*“, zu welcher der Europäische Rat nach dem Scheitern der Referenden über die Europäische Verfassung in Frankreich und den Niederlanden aufgerufen hatte, der Dialog für ein besseres Europa in Gang gebracht werden.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Dialog mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für ein besseres Europa unverzüglich aufzunehmen. Der Dialog soll mit folgenden Zielsetzungen geführt werden:
 - 5.1 Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Rechtssetzung muss verbessert werden. Durch frühzeitige Konsultationen soll sichergestellt werden,

¹ vg. Kapitel „6. Politisches Handeln und bessere Rechtssetzung“ in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25.10.2005, KOM (2005) 531 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

dass die Rechtssetzung der Bundesrepublik Deutschland für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nachvollziehbar wird und eine hohe Akzeptanz findet. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit und Investitionssicherheit für den Wirtschaftsstandort Deutschland geschaffen sowie das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland auf die Gültigkeit von Rechtsvorschriften gestärkt.

5.2 Die Bundesregierung wird gebeten, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das „*Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Verkehrsprojekte*“ zu unterrichten. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass Genehmigungsverfahren für Verkehrsprojekte zeitlich und kostenmäßig kalkulierbar sein müssen. Nur so hat Deutschland als Wirtschaftsstandort eine Chance auf Weiterentwicklung und Teilnahme am Wettbewerb. Deshalb hat sich die Bundesrepublik Deutschland dafür entschieden, Verfahrensinstrumenten, die sich in der Praxis bewährt haben und die den umweltrechtlichen Anforderungen genügen, mit dem „*Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Verkehrsprojekte*“ Geltung zu verschaffen. Dabei kommt folgenden Regelungen Bedeutung zu:

- **Einführung von Schwellenwerten und Kriterien zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung**

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Sachsen, Thüringen und dem Saarland wurde im Landesrecht bereits von der in Artikel 4 Abs. 2 lit. b) der UVP-Richtlinie² vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, anhand von Schwellenwerten und Kriterien zu bestimmen, ob für ein Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. In dem gegen die Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Vertragsverletzungsverfahren haben die landesrechtlichen Vorschriften keinen Anlass zu etwaigen Beanstandungen durch den Europäischen Gerichtshof gegeben (vgl. Urteil des EuGH vom 10. März 2005, C-531/03). **Daher soll im Dialog mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften klargestellt werden, dass sich die auf der UVP-Richtlinie basierende Verfahrensvereinfachung mit europarechtlichen Vorgaben im Einklang befindet.**

- **Einführung der Plangenehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für das gesamte Bundesgebiet**

Seit dem Inkrafttreten des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16.12.1991 (BGBl. I, Seite 2174) wird die Plangenehmigung bei kleineren Projekten mit geringem Betroffenheitsgrad erfolgreich angewendet (z. B. der Begradigung einer gefährlichen Kurve). Inhaltlich unterscheidet sich die Plangenehmigung nicht von einem Planfeststellungsbeschluss. Da der Kreis der Beteiligten feststeht, kann die Durchführung

² Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73, Seite 5)

des förmlichen Verwaltungsverfahrens (Planfeststellung) erspart werden. Bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Abs. 3 UVPG analog) vorgesehen. **Daher soll im Dialog mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften klargestellt werden, dass sich die Plangenehmigung mit den europarechtlichen Vorgaben im Einklang befindet.**

- **Beteiligungsrechte**

Das Deutsche Verfahrensrecht stellt in § 73 Abs. 4 VwVfG sicher, dass „Jeder“, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, von dem Vorhaben Kenntnis erhält und sich hierzu äußern kann. „Jeder“ ist jede natürliche oder juristische Person (z. B. alle Bürger/eingetragene Vereine) oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (z. B. GmbH/Gemeinde). In Übereinstimmung mit der Rechtsschutzgarantie des Artikel 19 Abs. 4 GG setzt die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO eine Verletzung rechtlich geschützter Interessen voraus. Eine besondere Rechtsstellung wird den anerkannten Naturschutzvereinen mit der bundesrechtlich eingeführten Verbandsklage in § 61 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährt, da die anerkannten Naturschutzvereine ohne das Erfordernis einer eigenen Rechtsverletzung Rechtsbehelfe u. a. gegen Planfeststellungsbeschlüsse und gegen Plangenehmigungen mit dem Erfordernis der Öffentlichkeitsbeteiligung einlegen können. **Sowohl die Richtlinie 2003/35/EG³ als auch die Aarhus-Konvention räumen den Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht ein, bei ihrem verwaltungsprozessualen System zu bleiben⁴. Dies muss im Dialog mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgeschrieben werden, um eine Ausuferung und Missbräuche von Klagerechten zu verhindern.**

- **Planergänzung**

Um zu vermeiden, dass nach eventuell jahrelang dauernden Verwaltungsgerichtsprozessen aufgrund festgestellter Abwägungsmängel oder aufgrund von Verfahrens- bzw. Formfehlern erneut Planungsverfahren eingeleitet werden müssten, wurde bereits mit der Einführung des Planungsvereinfachungsgesetzes vom 17.12.1993 (BGBl. I, S. 2123) die Möglichkeit zur Heilung dieser Mängel vorgesehen. Der Rechtsgedanke für die Heilungsmöglichkeiten im Fachplanungsrecht (§ 21 Abs. 7 AEG, § 17 Abs. 6 c FStrG, § 19 Abs. 4 WaStrG, § 10 Abs. 8 LuftVG, § 5 Abs. 7 MBPlanG) wurde aus den §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches entwickelt. Die Vorschriften stehen im Einklang mit der Rechtsschutzgarantie in Artikel 19 Abs. 4 GG, da die materiellen Rechte der Betroffenen gewahrt werden, und sie sind sowohl mit der Richtlinie 2003/35/EG als auch mit den Vorgaben der Aarhus-Konvention vereinbar⁵. **Da die Vorschriften über Heilungs-**

³ Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten vom 26. Mai 2003 (ABL.EG Nr. L 156, Seite 17)

⁴ Lecheler, Infrastrukturplanung zwischen Beschleunigung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutzanforderungen, DVBl. 2005, Seite 1533; von Danwitz, Aarhus-Konvention: Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung, Zugang zu den Gerichten, NVwZ 2004, Seite 272;

⁵ siehe die Nachweise unter Fußnote 4

möglichkeiten notwendig sind, um der Entstehung von neuem Verfahrensaufwand vorzubeugen, muss deren Fortgeltung im Dialog mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgeschrieben werden.

6. Bürokratie und Überreglementierung müssen bereits im Ansatz verhindert werden. Die Einrichtung eines Frühwarnsystems zur Überwachung des Subsidiaritätsprinzips auf EU-Ebene sollte innerhalb der nächsten 12 Monate vorgesehen werden.
7. Die Bundesregierung wird gebeten, den Bundesrat über die Ergebnisse des Dialogs mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu unterrichten.